

§ 4

(1) Ab 1. Mai 1950 müssen für den Transport von Waren aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ostsektor Groß-Berlins für solche Waren, die vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung in einer besonderen Liste unter Bezugnahme auf dieses Gesetz aufgeführt werden, Warenbegleitscheine mitgeführt werden.

(2) Für Lebensmittel werden diese Warenbegleitscheine von den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise ausgestellt, in deren Bezirk derjenige seinen Sitz hat, der die Waren versenden will.

(3) Für Industriewaren werden Warenbegleitscheine ausgestellt:

1. vom zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik, wenn volkseigene Betriebe in Frage kommen, deren Rechtsträger die Deutsche Demokratische Republik ist;
2. von den zuständigen Ministerien der Länder in allen übrigen Fällen.

(4) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder sind berechtigt, die Befugnis zur Ausstellung von Warenbegleitscheinen anderen Stellen zu übertragen.

(5) Waren, die unter Verletzung dieser Bestimmung befördert werden, sowie die zu ihrer Beförderung benutzten Transportmittel sind vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs entschädigungslos zu Gunsten der Deutschen Demokratischen Republik einzuziehen.

(6) Wer es unternimmt, Transporte von Waren ohne Beachtung der im Abs. 1 genannten Bestimmungen und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen durchzuführen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

(1) Bei der Annahme von Frachten und Gepäck, die mit der Eisenbahn aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach Groß-Berlin oder umgekehrt befördert werden sollen, hat die Verwaltung der Generaldirektion der Eisenbahn die Kontrolle darüber durchzuführen, daß dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen eingehalten werden.

(2) Die Generaldirektion der Eisenbahn hat darüber hinaus besondere Kontrollpunkte für den Eisenbahnverkehr festzulegen, an denen Frachten und Gepäck einer weiteren Kontrolle auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Warenverkehr unterzogen werden. Diese Kontrolle obliegt dem Amt für Kontrolle des Warenverkehrs bei dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung zusammen mit der Volkspolizei.

(3) Frachten und Gepäckstücke, die Angehörigen der Besatzungsmächte gehören, unterliegen nicht der Kontrolle.

§ 6

(1) Wer im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung davon Kenntnis erhält, daß Waren entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder befördert werden sollen, ist verpflichtet, dies unverzüglich einer Dienststelle des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs oder der Volkspolizei persönlich anzuzeigen.

(2) Mit Gefängnis oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige unterläßt, zu der er nach Abs. 1 verpflichtet war. Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs.

§ 7

Die beteiligten Ministerien haben im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 8

Das Gesetz tritt am 22. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1950

Das vorstehende, vom geschäftsführenden Vizepräsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 21. April 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 21. April 1950

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

J. Dieckmann
Präsident der Provisorischen Volkskammer